



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen  
Staatsministerium Baden-Württemberg  
Frau Julia Christiansen  
Herrn Jens Braunewell  
Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:  
RA Prof. Dr. Peter Kothe  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
E-Mail: [sekretariat@av-bw.de](mailto:sekretariat@av-bw.de)

Geschäftsstelle bei der Geschäftsführung:  
RAin Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin  
Kissinger Straße 49  
70372 Stuttgart

Tel. 0711 – 55 04 29 29  
E-Mail: [geschaeftsfuehrung@av-bw.de](mailto:geschaeftsfuehrung@av-bw.de)

30. Mai 2024

Per E-Mail ([poststelle@stm.bwl.de](mailto:poststelle@stm.bwl.de); [julia.christiansen@stm.bwl.de](mailto:julia.christiansen@stm.bwl.de); [jens.braunewell@stm.bwl.de](mailto:jens.braunewell@stm.bwl.de) )!

**Az.: STM16-0143.1-1/4/5**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof  
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg -**

Sehr geehrte Frau Christiansen,  
sehr geehrter Herr Braunewell,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 03.05.2024 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzgebungsvorhaben danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über seine 25 Mitgliedsvereine die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

## I. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, zukünftig (ab 01.02.2025) die elektronische Kommunikation mit dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg zu ermöglichen.

Bereits jetzt macht die Anwaltschaft die Erfahrung, dass sie zur Durchführung gerichtlicher Verfahren zahlreiche Dokumente, wie Schriftsätze und deren Anlagen, in geeigneter elektronischer Form empfangen, aufbereiten, vorhalten und an die jeweiligen Gerichte über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übermitteln muss. Wenn ein Anwalt sich dann für seinen Mandanten – nach Erschöpfung des Rechtswegs – etwa an das Bundesverfassungsgericht wenden möchte, muss er all diese elektronischen Dokumente – über regelmäßig mehrere Instanzen, meist aus mehreren Verfahren mit mehreren Beteiligten - innerhalb kurzer Zeit (Einlegungs- und Begründungsfrist für eine Verfassungsbeschwerde lediglich ein Monat) wieder ausdrucken, ordnen und zur Fristwahrung – unter Beachtung heutzutage unkalkulierbarer Postlaufzeiten, häufig mit der Paketpost - rechtzeitig in Papierform ans Bundesverfassungsgericht senden. Dies stellt gerade bei komplexeren Verfahren, schwierigen Rechtsfragen oder mehreren Beteiligten (die u. U. auch hinsichtlich der Kostentragungspflicht noch untereinander abgestimmt werden müssen) eine enorme logistische (und damit auch haftungsträchtige) Herausforderung dar.

Könnte ein Anwalt stattdessen all die bereits vorliegenden elektronischen Dokumente für das Verfahren vor dem Verfassungsgericht ohne Medienbruch einfach weiter verwenden und – heutzutage wohl berechenbarer – (ohne Berücksichtigung der Öffnungszeiten von Postfilialen und teuren Kurierdiensten) elektronisch übersenden, wäre das für die Anwaltschaft und damit auch deren Mandanten eine große Erleichterung. Es steht deswegen zu erwarten, dass durch die beabsichtigte Digitalisierung der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ein Mehr an Rechtsstaatlichkeit ermöglicht wird.

Dem Verfassungsgerichtshof selbst könnte durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in elektronische Akten die Arbeit selbst auch erleichtert werden.

Losgelöst von dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben sollte jedoch über eine gesetzliche Verlängerung der Begründungsfrist nachgedacht werden, wenn es dem Rechtsstaat ernst damit ist, dem Bürger effektive Landesverfassungsbeschwerden in zumutbarer Weise zu ermöglichen. In aller Regel entscheidet sich der Rechtsuchende nicht unmittelbar mit Eingang einer ihn belastenden letztinstanzlichen Entscheidung, sondern benötigt eine angemessene Überlegungsfrist. Häufig ist die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde mit einem Anwaltswechsel verbunden, weil nicht jeder Rechtsanwalt mit den Feinheiten der Begründung einer Verfassungsbeschwerde vertraut ist. Kolleginnen und Kollegen, die in anderen Rechtsgebieten arbeiten, empfehlen deshalb in der Regel Rechtsanwälte, die im Verfassungsrecht versiert und mit der Erhebung von Verfassungsbeschwerden vertraut sind.

Hinzu kommen rein praktische Probleme wie die logistische Herausforderung aufgrund räumlicher Entfernung und das unvermindert zu bewältigende Tagesgeschäft. Angesichts dessen erweisen sich eine der Sache angemessene Durchdringung des Prozessstoffes und eine Fokussierung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragestellungen auf ihre verfassungsrechtliche Relevanz im konkreten Einzelfall als besondere Herausforderung, die neben dem üblichen Tagesgeschäft erfahrungsgemäß kaum zu bewältigen ist.

Der einmonatige Fristbeginn kann zufällig in eine Urlaubs- oder Krankheitszeit oder Spitzenbelastungszeit beim Anwalt oder Betroffenen fallen. Der Antragsteller hat nämlich keinen Einfluss darauf, wann etwa ein vorbefasstes Gericht seine Entscheidung trifft und zustellt. Wir erinnern daran, dass der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes entscheiden musste unter Rückgriff auf den damaligen § 552 ZPO (jetzt § 548 ZPO) entscheiden musste, dass eine Frist von fünf Monaten die äußerste Grenze ist, bis zu der Tatbestand und Entscheidungsgründe nachträglich abgefasst, unterzeichnet und der Geschäftsstelle übergeben werden könnten, damit der Zusammenhang der schriftlichen Gründe mit der mündlichen Verhandlung und der Beratung des Urteils noch gewahrt ist,

vgl. GmSOGB, Beschluss vom 27.04.1993 - GmS-OGB 1/92 -, BVerwGE 92, 367.

Es kann deshalb keinesfalls davon ausgegangen werden, dass sich der Zeitpunkt der Zustellung einer Entscheidung anhand des Datums der mündlichen Verkündung auch nur annähernd abschätzen ließe

Rein tatsächlich führen die zuvor umschriebenen Unwägbarkeiten dazu, dass sich die gesetzliche einmonatige Begründungsfrist häufig auf nur zwei Wochen, in Extremfällen auf nur eine Woche verkürzt. Diese Verknappung der Ressource Zeit ist der Qualität der Begründung gewiss nicht zuträglich. Hinzu kommt, dass der Rechtsunterworfenen diese aus seiner Sicht plötzliche Eile nicht nachvollziehen kann, dies gilt vor allem, wenn sich das vorangegangene Verfahren, gegen dessen Endentscheidung er sich wehren will, über Jahre hingezogen hat. Wenn er dennoch unter Zeitdruck diesen Weg beschreitet, muss er damit rechnen, mit der Kostenfolge des § 58 Abs. 3 VerfGHG (bis 2.000 Euro) belastet zu werden, obwohl er seine Chance von Anfang an verschwindend gering war.

Es ist also kein Wunder, dass so viele Verfassungsbeschwerden scheitern und den Betroffenen resignierend zurücklassen. Das aber stärkt nicht das Vertrauen in den Rechtsstaat. Die außerordentlich kurze Begründungsfrist in solchen oft anspruchsvollen Verfahren bildet einen künstlichen Flaschenhals.

Es ist schwer verständlich, weshalb für die Rechtsmittel Berufung und Revision in „normalen“ Gerichtsbarkeiten eine Begründungsfrist von zwei Monaten vorgesehen ist, die unter bestimmten Voraussetzungen

sogar verlängert werden kann, aber ausgerechnet beim Verfassungsgerichtshof, der in besonders herausgehobener Weise für den Rechtsstaat steht, an der kurzen Frist von nur einem Monat festgehalten wird, obwohl die Erfahrung lehrt, dass diese Frist in Wirklichkeit durch äußere Umstände gar nicht vollumfänglich zur Verfügung steht.

Dem Rechtsstaat und damit auch dem Verfassungsgerichtshof sollte an sachlich richtigen Entscheidungen gelegen sein, die zu einer Befriedung des zugrunde liegenden Streits führen. Der Anwaltsverband schlägt deshalb eine Regelung ähnlich der des § 124a Abs. 3 VwGO vor. Das allein schon würde das Ansehen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg und seine Attraktivität gegenüber dem Bundesverfassungsgericht bei der Anwaltschaft enorm stärken. Baden-Württemberg könnte eine Vorreiterrolle spielen und die „Politik des Gehörtwerdens“ an herausragender Stelle in der Judikative unterstreichen.

§ 14 VerfGHG sieht vor, dass eine Vollmacht schriftlich zu erteilen ist. Wir gehen davon aus, dass auch vor Verfassungsgerichtshof der elektronische Rechtsverkehr die Vorlage eines Scans dieser Vollmacht genügt. Anderenfalls fände hier ein gewiss nicht gewollter Medienbruch statt.

Soweit im Gesetzentwurf auf Seite 2 behauptet wird, dass die finanziellen Auswirkungen der Umstellung auf die elektronische Aktenführung angeblich minimal seien, kann der Anwaltsverband dies nicht ganz nachvollziehen. Er erlebt seit 2022 im täglichen elektronischen Verkehr mit den übrigen Gerichten des Landes, dass Mitarbeiter zu wenig geschult sind, Personalmangel herrscht, über das beA eingehende Nachrichten „verschwinden“, falsch zugeordnet oder nicht schnell genug abgearbeitet werden können. Justizmitarbeiter berichten immer wieder von unangenehmen Systemausfällen und -störungen. Zunächst dürfte der erhoffte Effizienzgewinn einen größeren Aufwand durch erforderliche Doppelarbeiten hervorrufen. Konsequenter wäre es, dem Verfassungsgerichtshof für die Umstellungsphase mehr geschultes Personal zur Verfügung zu stellen.

Soweit auf Seite 2 des Gesetzentwurfs behauptet wird, für Private würden keine zusätzlichen Kosten entstehen, ist dies realitätsfremd. Anwaltskanzleien müssen enorm viel Geld in ausreichende IT-Infrastruktur (leistungsfähige Hard- und Software), Sicherheitsvorkehrungen, Schulungen, IT-Dienstleistungen investieren, um zuverlässig am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Das Gleiche dürfte für Unternehmen und Naturparteien gelten. Zudem müssen die Investitionen wegen des schnellen technischen Fortschritts und der Überalterung bisheriger Systeme in kurzen Zeitabständen erneut getätigt werden. Viele Mandanten verfügen nicht über eine ausreichende IT-Infrastruktur, mit Scanner, Bildschirm, Bearbeitungssoftware, sondern höchstens über ein Smartphone. Die Anwaltskanzleien sind deshalb bereits jetzt die unfreiwilligen Scanstationen der einfachen Bürger. Dieser finanzielle Aufwand sollte keineswegs unterschätzt, sondern im Gegenteil gebührend gewürdigt werden.

Selbstverständlich entsteht – entgegen der Behauptung in der Gesetzesbegründung – auch ein Bürokratieaufwand. Es müssen nämlich Systeme gefunden werden, wie man all die elektronischen Dokumente/Akten, teilweise auch Originale, vernünftig und nachhaltig in ein Ablagesystem bringt. Das eine oder andere Rechtsdokument muss auch in vielen Jahren noch auffindbar sein. Umgekehrt bedarf es auch – aus Datenschutzgründen – vernünftiger Löschkonzepte.

Ob die elektronische Aktenführung wirklich nachhaltig ist, lässt sich nicht so einfach sagen. Immerhin ist mit erhöhten Stromverbräuchen und z. B. Kühlungskosten für Rechenzentren zu rechnen. Auch die Herstellung all der benötigten und wohl auch immer wieder zu erneuernden Hardware kann Ressourcen aufbrauchen. Eine fundierte Nachhaltigkeitsberechnung scheint nicht angestellt worden zu sein.

## II. Im Einzelnen

### 1. Zu Art. 1 - Änderung von § 13 – Akteneinsicht

In der Annahme, dass insoweit auf die Handhabung zurückgegriffen wird, wie sie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit praktiziert wird, bestehen hiergegen keine Einwände.

### 2. Zu Art. 1 - § 15a – neu – elektronischer Rechtsverkehr

§ 55d VwGO lautet:

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Da Rechtsanwälte inzwischen ohnehin auf die elektronische Kommunikation mit Gerichten vorbereitet sind, spricht nichts gegen eine Nutzungspflicht ab 01.02.2025. Eine Ausnahme könnten überdimensional große Verfahren bilden, in denen es u. U. schwer ist, geeignete elektronische Dokumente als Anschauungsmaterial vorzulegen.

Wenn es aber so sein soll, dass Anwälte einerseits nur noch über das beA kommunizieren können sollen, der Verfassungsgerichtshof andererseits aber noch viel länger in Papierform antworten kann, ist dies mehr als unbefriedigend. Die zwangsläufigen Medienbrüche führen zu Mehrarbeit und Mehrkosten auf Anwaltsseite. Das bedeutet nämlich, dass die Kanzleien die in Papierform erhaltenen Schriftstücke bei sich u. U. für den Mandanten oder ihre elektronische Aktenführung wieder mühevoll einscannen und weiterverarbeiten müssen. Das entspricht keiner fairen Lastenverteilung zwischen Verfassungsgerichtshof und Anwaltschaft.

Die Nutzungspflicht für Rechtsanwälte sollte deswegen auch erst dann eintreten, wenn der Verfassungsgerichtshof seinerseits nur noch elektronisch antwortet.

Der Anwaltsverband regt an, die Regelungen zur Ersatzeinreichung bei „vorübergehenden technischen Störungen“ anders zu gestalten.

Die seit 2022 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es darauf ankommt, ob eine vorübergehende technische Störung, wie ein Strom- oder Internetausfall, Versagen der beA-Nutzung, individuell in einer Kanzlei auftritt, z. B. weil ein Anwalt sich nicht rechtzeitig um Updates oder Redundanzen gekümmert hat, oder ob es um großflächige Störungen geht, so wie im Herbst 2023 mit dem tagelangen Ausfall des Intermediärs geschehen. Dort waren wegen Wartungsarbeiten alle Gerichte in Baden-Württemberg tagelang nicht erreichbar.

Während man beim individuellen Einzelfall vom Anwalt die Glaubhaftmachung der technischen Störung und das unverzügliche Nachholen der Rechtshandlung bei Beendigung der Störung verlangen kann, ist dies bei einem generellen Systemausfall schlicht überflüssig, weil die Gerichte selbst wissen, dass – und nach einiger Zeit auch warum – sie nicht elektronisch erreichbar waren.

Als man die Regelungen zur Ersatzeinreichung in den Prozessordnungen konzipiert hat, wusste man noch nicht, wie oft welche Art von Störungen auftreten werden. Jetzt aber ist man schlauer, weshalb eine zeitgemäße gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte. Auch hier könnte Baden-Württemberg wieder eine Vorreiterrolle einnehmen.

Fallen das beA oder die gerichtliche Infrastruktur aus, müssen Schriftsätze nach den „allgemeinen Vorschriften“ eingereicht werden. Wenn aus technischen Gründen eine Übermittlung als elektronisches Dokument nicht möglich ist, ist nach § 130d Satz 2 ZPO bzw. § 55 d VwGO und den entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen die Übermittlung der Schriftsätze mit Telefax ausnahmsweise wieder zulässig. Diese Ersatzeinreichung verursacht viel Arbeit auf

allen Seiten und nutzt niemandem. Sie gelingt aber auch nur dann, wenn nicht das Internet ausfällt, weil auch Telefaxverbindungen heutzutage über Voice über IP, also über das Internet, hergestellt werden.

Immer wieder kommt es vor, dass Gerichte „justizseitig“ – und zum Teil unerwartet - wegen Störungen oder Wartungsarbeiten am EGVP nicht erreichbar sind. In Baden-Württemberg beispielsweise waren zwischen dem 27.10.2023 und dem 02.11.2023 alle Gerichte, einschließlich der Grundbuchämter und der Staatsanwaltschaften, zunächst geplant, sodann ungeplant nicht erreichbar. Damit waren unter Berücksichtigung von Wochenende und Feiertag vier Werktage betroffen.

Ist ein Gericht elektronisch nicht erreichbar, dann zwingt dies Parteien mit einem Fristablauf in diesen Zeitraum zur Ersatzeinreichung nach § 130d Satz 2 ZPO bzw. § 55 d VwGO. Das heißt in der Praxis: Die Prozessbevollmächtigten übersenden den eigentlichen Schriftsatz nebst Anlagen per Fax.

Daneben ist gem. § 130d Satz 3 ZPO bzw. § 55 d VwGO die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verfassen dazu dann einen begleitenden Schriftsatz zur Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit, den sie ebenfalls faxen – von einem und an ein in der Regel nur noch für solche Zwecke vorgehaltenen Faxgerät.

Sobald die Justizinfrastruktur wieder erreichbar ist, folgt schließlich im Regelfall aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht eine erneute elektronische Einreichung, auch wenn dies nach § 130d Satz 3 Hs. 2 ZPO und § 55 d VwGO nur „auf Anforderung“ notwendig ist.

**Der damit in Anwaltskanzleien verbundene (haftungsträchtige) Mehraufwand ist hoch, der Mehraufwand in den Geschäftsstellen der Gerichte ebenfalls enorm.** In den Geschäftsstellen gehen je Vorgang mindestens zwei Faxe ein, die zu scannen und zu den Akten zu nehmen sind, da die Ersatzeinreichung aktenkundig gemacht werden muss. Am Beispiel Baden-Württemberg sind das geschätzt ca. 1.900 solcher Vorgänge je Werktag nur für die Zivilverfahren an den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten. Die Schätzung beruht auf den ca. 120.000 Zivilverfahren, die dort 2022 neu eingingen, der Annahme, dass es je Verfahren vier fristgebundene Schriftsätze im Jahr gibt, und 250 Werktagen/Jahr. Bundesweit käme man auf ca. 17.000 solcher Vorgänge je Werktag. Familien- und Strafsachen und die Fachgerichtsbarkeiten kommen noch hinzu.

Die vier Werktage zwischen dem 27.10.2023 und dem 02.11.2023 dürften also mehr als 7.500 Ersatzeinreichungen mit korrespondierenden Schriftsätzen zur Glaubhaftmachung ausgelöst haben. Die Folge sind ganz erhebliche Mehraufwände und Schriftsatzdubletten in Akten.

**Die Richterinnen und Richter wiederum müssen die Glaubhaftmachungen prüfen**, um etwaige Verfristungen festzustellen, wobei sie offenbar dieselben Maßstäbe anlegen, wie an einen Wiedereinsetzungsantrag und eigentlich wussten, dass das System ausgefallen ist. Sie verbringen also viel unnötige Zeit mit der Beurteilung der Überzeugungskraft der Glaubhaftmachung. Dabei zeigt sich, dass einige Gerichte die Anforderungen an die Glaubhaftmachung bei der Ersatzeinreichung überspannen. Dem Oberlandesgericht Braunschweig beispielsweise reichte ein Screenshot der beA-Störungsdokumentation als Glaubhaftmachung nicht aus, ebenso wenig dem Oberlandesgericht Düsseldorf die der Ersatzeinreichung beigelegte Störmeldung der Bundesrechtsanwaltskammer über eine – gerichtsbekannte – Störung des beA. Beide Oberlandesgerichte mussten sich vom Bundesgerichtshof eines Besseren belehren lassen,

vgl. BGH, Beschluss vom 10.10.2023 – XI ZB 1/23 -, MMR 2024, 330; Beschluss vom 25.01.2024 - I ZB 51/23 -, NJW 2024, 903.

In beiden Verfahren kam der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass die Oberlandesgerichte die Anforderungen an die Glaubhaftmachung überspannt hätten. Die Ersatzeinreichung inhaltlich nicht zur Kenntnis zu nehmen, verletzte daher das Recht der betroffenen Partei auf rechtliches Gehör. Die vorgelegten Screenshots seien Augenscheinsobjekte im Sinne von § 371 Abs. 1 ZPO und geeignet, die behauptete Störung glaubhaft zu machen. Dabei stellte der Bundesgerichtshof auch auf die Übereinstimmung der Screenshots mit der beA-Störungsdokumentation auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer und der Störungsseite des Serviceportals des beA-Anwendersupports ab. Daher könne dahinstehen, ob die Oberlandesgerichte die geschilderte Störung angesichts der auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer verfügbaren Informationen als offenkundig (§ 291 ZPO) hätten behandeln können.

Der Vorschlag des Anwaltsverbandes ist deswegen folgender:

**Gerade dann, wenn die Störung der EGVP-Infrastruktur allgemein bekannt ist, liefern weder Ersatzeinreichung noch Glaubhaftmachung einen Beitrag zur prozessualen oder gar materiellen Gerechtigkeit.** Das legt es nahe, das Prinzip der Ersatzeinreichung zu hinterfragen.

Ausgangspunkt dafür könnten die Regelungen in § 193 BGB und § 222 Abs. 2 ZPO sein: Wenn die offiziellen Seiten für das EGVP oder das beA für einen Werktag eine Störung dokumentieren, so

sollte für alle an diesem Werktag ablaufenden Fristen der nächste Werktag an die Stelle dieses Tages treten.

Soweit in einem solchen Register oder auf einer für solche Veröffentlichungen vorgesehenen Website eine Störung vermerkt ist, **kann dann auf eine Ersatzeinreichung verzichtet werden** und der damit verbundene Mehraufwand entfällt. Nach der Gesetzesbegründung sollte die Möglichkeit der Ersatzeinreichung nach § 130d ZPO sicherstellen, dass prozessuale oder materiellrechtliche Fristen gewahrt werden können (BT-Drucksache 17/12634, Seite 27), wenn und solange die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dieses Ziel erreicht auch unser Vorschlag.

Die bisherige Regelung über die Ersatzeinreichung in Verbindung mit einer individuellen Glaubhaftmachung muss daneben beibehalten werden. Sie sichert Parteien die Möglichkeit der fristwahrenenden Einreichung, auch wenn die Störung (noch) nicht im offiziellen Register vermerkt oder außerhalb der Sphäre von EGVP und Justiz aufgetreten ist. Denn für den Gesetzgeber spielt es keine Rolle, wo die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit zu suchen ist. Auch ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts soll dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen (BT-Drucksache 17/12634, Seite 27). Der praktische Anwendungsbereich wird durch die neue Bestimmung aber erheblich eingeschränkt, mit den vorstehend beschriebenen Entlastungseffekten für Anwaltschaft und Gerichte.

Zudem schützt der Reformvorschlag die Parteien vor dem Risiko, an ein Gericht zu geraten, das die oben dargestellten überzogenen Anforderungen stellt. Damit entfällt die mit Zeitverlust und Kosten verbundenen Notwendigkeit, die darauf beruhende Entscheidung durch eine Rechtsbeschwerde aus der Welt schaffen zu müssen. Den Bundesgerichtshof entlastet sie davor, mit der Überprüfung und Korrektur solcher Einzelfälle befasst zu werden.

### **3. Zu Art. 1 - § 19 VerfGHG – Rechts- und Amtshilfe**

Diese Regelung erscheint sinnvoll und wird begrüßt.

### **4. Zu Art. 1 - § 22 VerfGHG – Entscheidungsfindung – Verkündungsvermerk**

Auch diese Regelung wird begrüßt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kothe', is positioned below the closing text.

Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident